



Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 9/18

Luxemburg, den 1. Februar 2018

Urteile in den Rechtssachen C-261/16 P, Kühne + Nagel International u. a. / Kommission, C-263/16 P, Schenker / Kommission, C-264/16 P, Deutsche Bahn u. a. / Kommission, und C-271/16 P, Panalpina World Transport (Holding) u. a. / Kommission

Presse und Information

Der Gerichtshof erhält die Geldbußen aufrecht, die die Kommission gegen mehrere Unternehmen wegen ihrer Beteiligung an Kartellen im internationalen Luftfrachtsektor verhängt hat

Mit Beschluss vom 28. März 2012¹ verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 169 Mio. Euro gegen mehrere Unternehmen wegen deren Beteiligung an verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem internationalen Luftfrachtmarkt in der Zeit von 2002 bis 2007. Die in Rede stehenden Frachtdienste bestanden in der Organisation des Transports von Gütern und konnten auch Tätigkeiten im Auftrag und entsprechend den Anforderungen der Kunden wie Zollabfertigung, Lagerung oder Bodendienstleistungen umfassen.

Die Kommission sah in dem wettbewerbsfeindlichen Verhalten der Unternehmen, die sich über die Festlegung verschiedener Rechnungsstellungsmechanismen und Aufschläge abgesprochen hatten, vier verschiedene Kartelle.

Das Kartell in Bezug auf das neue Ausführungssystem („New Export System“ oder NES) betraf ein System der vorgezogenen Zollabfertigung von Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das 2002 von den Behörden des Vereinigten Königreichs eingeführt wurde. Eine Gruppe von Spediteuren vereinbarte die Einführung eines Aufschlags für NES-Erklärungen.

Bei dem nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 eingeführten System der Vorabunterrichtung („Advanced Manifest System“ oder AMS) handelt es sich um eine Regelung der amerikanischen Zollbehörden, nach der die Unternehmen Vorabinformationen über Frachteinfuhren in die Vereinigten Staaten übermitteln müssen. Mehrere Spediteure vereinbarten die Einführung eines AMS-Aufschlags für die elektronische Übermittlung der betroffenen Informationen an die amerikanischen Behörden.

Das Kartell in Bezug auf den Währungsausgleichsfaktor („Currency Adjustment Factor“ oder CAF) zielte darauf ab, eine Einigung über eine gemeinsame Preisstrategie zu finden, um dem Risiko von Gewinneinbußen zu begegnen, das infolge der von der People's Bank of China im Jahr 2005 beschlossenen Entkoppelung der chinesischen Währung (Renminbi Yuan oder RMB) vom amerikanischen Dollar (USD) bestand. Mehrere internationale Spediteure entschieden, sämtliche Verträge mit ihren Kunden auf RMB umzustellen bzw. einen CAF-Aufschlag einzuführen und seine Höhe festzulegen.

Schließlich betraf das Kartell in Bezug auf den Hauptsaisonzuschlag („Peak Season Surcharge“ oder PSS) eine Abstimmung zwischen mehreren internationalen Spediteuren über die Anwendung eines Koeffizienten zur vorübergehenden Tarifanpassung. Der Koeffizient wurde festgesetzt, weil im Luftfrachtsektor während bestimmter Zeiträume die Nachfrage anstieg, was zu einer

¹ Beschluss C(2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39462 – Speditionsdienste).

Verknappung der Transportkapazitäten und einer Erhöhung der Transportkosten führte. Diese Vereinbarung diente zur Wahrung der Margen der Spediteure.

Mehrere der betroffenen Unternehmen erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Nichtigkeitklärung des Beschlusses der Kommission oder Herabsetzung ihrer jeweiligen Geldbuße.

In seinen Urteilen vom 29. Februar 2016² erhielt das Gericht die Geldbußen der Gesellschaften Kühne + Nagel International, Schenker, Deutsche Bahn u. a., Panalpina World Transport (Holding), Ceva Freight (UK) und EGL aufrecht³. Mit Ausnahme von Ceva Freight (UK) und EGL haben diese Gesellschaften gegen die Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

In seinen heutigen Urteilen weist der Gerichtshof das gesamte Vorbringen dieser Gesellschaften zurück und erhält die verhängten Geldbußen aufrecht. Er führt u. a. aus, dass das Gericht zu Recht entschieden hat, dass bei der Berechnung der Geldbußen auf den Wert der Umsätze im Zusammenhang mit den Speditionsdiensten auf den betroffenen Handelsrouten als Dienstleistungspaket abzustellen ist.

NES-Kartell	Von der Kommission verhängte Geldbußen (in Euro)	Entscheidung des Gerichts/des Gerichtshofs
Ceva Freight (UK) und EGL	2 094 000	Aufrechterhaltung der Geldbuße durch das Gericht Kein Rechtsmittel eingelegt
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (UK)	5 320 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker (UK) als wirtschaftliche Nachfolgerin von Bax Global	3 673 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
AMS-Kartell		
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel Management	36 686 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker und Deutsche Bahn	23 091 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina Management und Panalpina World Transport (Holding)	23 649 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
UTi Worldwide, UTi Nederland und UTi Worldwide (UK)		Teilweise Klagestattgabe durch das Gericht

² Urteile des Gerichts vom 29. Februar 2016, EGL u. a./Kommission, [T-251/12](#), Kühne + Nagel International u. a./Kommission, [T-254/12](#), UTi Worldwide u. a./Kommission, [T-264/12](#), Schenker/Kommission, [T-265/12](#), Deutsche Bahn u. a./Kommission, [T-267/12](#), und Panalpina World Transport u. a./Kommission, [T-270/12](#) (vgl. auch PM [Nr. 20/16](#)).

³ Das Gericht gab der Klage von UTi Worldwide, UTi Nederland und UTi Worldwide (UK) teilweise statt und setzte die gegen sie verhängte Geldbuße herab.

	<p>Gesamtbetrag der Geldbuße: 3 068 000</p> <p>gesamtschuldnerisch: 1 273 000</p> <p>UTi Worldwide: 1 795 000, davon 738 000 gesamtschuldnerisch mit UTI Worldwide (UK) und 954 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Nederland</p>	<p>Herabsetzung der Geldbuße</p> <p>Gesamtbetrag der Geldbuße: 2 965 000</p> <p>gesamtschuldnerisch: 1 273 000</p> <p>UTi Worldwide: 1 692 000, davon 738 000 gesamtschuldnerisch mit UTI Worldwide (UK) und 954 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Nederland</p> <p>Kein Rechtsmittel eingelegt</p>
CAF-Kartell		
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (Shanghai)	451 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker China	2 444 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker China und Deutsche Bahn	3 071 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina China und Panalpina World Transport (Holding)	3 251 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
PSS-Kartell		
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (Hongkong)	11 217 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker International (HK) und Deutsche Bahn	2 656 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina China und Panalpina World Transport (Holding)	19 584 000	Zurückweisung des Rechtsmittels Aufrechterhaltung der Geldbuße

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([C-261/16](#), [C-263/16](#), [C-264/16](#) und [C-271/16](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255